

in Zukunft auch anderen Männern bei Gelegenheit zur Erzielung eines Vermögensvorteils hinzugeben. Gewerbsmäßigkeit bedeutete die Absicht, sich durch wiederholte Begehung eine Einnahmequelle zu verschaffen. Das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit fehlte demnach, wenn sie sich ohne Entgelt hingab, ferner, wenn sie sich nur gelegentlich einzelnen Männern gegen Entgelt oder endlich, wenn sie sich fortgesetzt nur einem einzelnen Manne, selbst gegen Entgelt, hingab.

Nicht verboten und nicht strafbar dagegen war die Frau oder das Mädchen, welche die gewerbsmäßige Unzucht ausübte, falls sie sich der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstellt hatte. Strafen wurden gegen diese Unterstellten nur dann verhängt, wenn sie den zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstands erlassenen örtlichen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelten. (So z. B., wenn sie Männer anlockten, sich nach 9 Uhr abends in den Straßen aufhielten oder ihre Strichgänge auf bestimmte untersagte Straßenzüge ausdehnten u. dgl.).

Diese sittenpolizeiliche Unterstellung war die Reglementierung. Ihr Zweck war Bekämpfung und Einschränkung der Geschlechtskrankheiten durch Unterstellung der Prostituierten unter polizeiliche Aufsicht, wobei sie in eine Liste eingetragen, „eingeschrieben“ wurden, und regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand durch den Polizeiarzt untersucht wurden. Denn mit der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht wurden diese Krankheiten erfahrungsgemäß stark verbreitet, man kann sagen, die Prostitution war die Hauptquelle der Infektionen. Außerdem waren die Unterstellten nach den sittenpolizeilichen Vorschriften mancher Städte angehalten, in bestimmten Straßen oder in bestimmten Häusern zu wohnen. Hiermit sollten die polizeilichen und ärztlichen Überwachungen erleichtert und die Prostitution von der Straße ferngehalten werden. Man nannte das Kasernierung. Der Vorteil der Kasernierung bestand darin, daß der Betrieb gesundheitlich überwacht und den Mädchen größte körperliche Sauberkeit und anständiges Verhalten zur Pflicht gemacht werden konnte. (Bekannt war namentlich die Kasernierung in Bremen, die darin bestand, daß die Mädchen in einer abgeschlossenen Straße in Einzelhäusern wohnen mußten.) Vieles von diesen Einrichtungen war für die Sittenpolizei schwer oder gar nicht durchführbar, bedenklich manches. So z. B., daß die Polizei Bordelle duldete, obwohl der Betrieb eines Bordells strafbare Kuppelei war, daß die Polizei die Häuser überwachte und die dort wohnenden Unterstellten vom Polizeiarzt untersuchen ließ und daß trotzdem gegen den Bordellwirt im Falle einer Anzeige unter Umständen ein Strafverfahren wegen Kuppelei eingeleitet wurde! Ferner hatte sich die Handhabung der Überwachung der Prostitution und der ärztlichen Untersuchung als unzureichend erwiesen. Der Zweck des Verfahrens in gesundheitlicher Hinsicht wurde damit nicht erreicht. Denn ein großer Teil der sich Prostituiierenden vermied es, mit der Polizei in Berührung zu kommen und der polizeilichen Überwachung sich zu unterstellen, bei der, abgesehen von dem unliebsamen, durch das Reglement auferlegten Zwang, vor allem im Falle einer Erkrankung der Behandlungszwang gefürchtet wurde, durch den außerdem auch noch der Erwerb unterblieb. Daher kam es, daß die meisten der geheimen Prostitution nachgingen. Die Zahl der geheimen Prostituierten, auch freie, heimliche genannt, war daher in den meisten Städten Deutschlands anerkannt bedeutend stärker als die Zahl der bei der Polizei Eingeschriebenen. Um nur ein Beispiel herauszugreifen: In Berlin schätzte man zehnmal soviel Geheime als Eingeschriebene. Das bedeutete aber eine große Gefahr für die Volksgesundheit, weil gerade die Geheimen erfahrungsgemäß häufiger an

Fortsetzung Seite 104